

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Dassow	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/4/0723/2019-1 - Fachbereich IV</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>						
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>S.Stange</b>						
	<b>Datum:</b>	<b>04.02.2019</b>						
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/3301413</b>						
	<b>E-Mail:</b>	<b>s.stange@schoenberger-land.de</b>						
<b>Kooperationsvereinbarung Grünschnitt und Gartenabfälle</b>								
<b>Beratungsfolge</b> 19.02.2019 Stadtvertretung Dassow		<b>Abstimmung:</b>						
		<table border="1"><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

## Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist der anliegenden Vorlage zu entnehmen. Der Bauausschuss sowie der Hauptausschuss haben über die Kooperationsvereinbarung Grünschnitt und Gartenabfälle beraten. Der Hauptausschuss hat das Thema zur Beschlussfassung in die Stadtvertretung gegeben.

## Beschlussvorschläge:

Variante 1: Die Stadtvertretung beschließt, eine Kooperationsvereinbarung für Gartenabfälle mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Stadtbereich Dassow rückwirkend zum 01.01.2018 zu schließen. Ebenfalls beschließt die Stadtvertretung die Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle für eine Grünschnittannahme außerhalb des Stadtgebietes Dassow rückwirkend zum 01.01.2019. Die Annahme erfolgt unter Beaufsichtigung mit Containerstellung in den Monaten April bis November an jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in der Bahnhofstraße in Dassow (ehem. Schwimmbad).

Variante 2: Die Stadtvertretung beschließt, eine Kooperationsvereinbarung für Gartenabfälle mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Stadtbereich Dassow rückwirkend zum 01.01.2018 zu schließen. Ebenfalls beschließt die Stadtvertretung die Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle für eine Grünschnittannahme außerhalb des Stadtgebietes Dassow rückwirkend zum 01.01.2019. Die Grünschnitte und Gartenabfälle können jederzeit ohne Beaufsichtigung auf den Sammelplatz in der Bahnhofstraße in Dassow (ehem. Schwimmbad) gebracht werden.

## Finanzielle Auswirkungen:

Eine Aufstellung der Entsorgungskosten sowie des Erstattungsbetrages für das Jahr 2018 ist der Beschlussvorlage beigelegt.

## Anlage:

- Ursprungsvorlage VO/4/0723/2019
- Aufstellung Entsorgungskosten und Erstattung Grünschnittannahme
- Muster-Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle
- Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

## AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Sitzungsdienst

Neu laden

Grunddaten

Beratung

Inhalt

Anlagen

Status

Workflow

Kopieren

Version

Notiz

ALLRIS

## Vorlage - VO/4/0723/2019



## Amtsinfo

Termine Amt

Aktenmappe

Abmelden

## Organisation

Vertretung

Ausschüsse

Fraktionen

Ämter

## Sitzungen

Kalender

Übersicht

Niederschriften

## Vorlagen

Übersicht

Übersicht Infovorlagen

Gremium

Workflow

Neu

## Beschlüsse

Amt

Gremium

Ressourcen

## Recherche

Textrecherche

Kommunalpolitiker

Geburtstagsliste

Statistiken

## Systemwartung

Hilfe

Update Office-Integrat.

## Betreff:

Kooperationsvereinbarung Grünschnitt und Gartenabfälle

## Status:

öffentlich (Vorlage freigegeben)

## SB/AL/LVB:

S.Stange  
A.Kopp  
F.Lehmann

## Federführend:

Fachbereich IV

## Beratungsfolge:

Hauptausschuss Dassow Entscheidung

## Anlagen:

Vorlage

Vorlage-Sammeldokument

Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

(Angefordertes Dokument nicht im Bestand)

## Vorlage-Art:

Beschlussvorlage

## Bearbeiter/-in:

Stange, Stefanie

## Anlagen:

Aufstellung Abrechnung Landkreis - 2018

Kooperationsvereinbarung zum 01.01.2018

Änderungsvereinbarung zum 01.01.2019

Grünschnittannahme außerhalb des Stadtgebietes Dassow rückwirkend zum 01.01.2019. Die Grünschnitte und Gartenabfälle können jederzeit ohne Beaufsichtigung auf den Sammelplatz in der Bahnhofstraße in Dassow (ehem. Schwimmbad) gebracht werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Aufstellung der Entsorgungskosten sowie des Erstattungsbetrages für das Jahr 2018 ist der Beschlussvorlage beigelegt.

#### **Anlage:**

- Aufstellung Entsorgungskosten und Erstattung Grünschnittannahme
- Muster-Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle
- Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

#### **Anlagen:**

Nr.	Status	Name	
1	öffentlich	Aufstellung Abrechnung Landkreis - 2018 (11 KB)	 (44 KB)
2	öffentlich	Kooperationsvereinbarung zum 01.01.2018 (3119 KB)	
3	öffentlich	Änderungsvereinbarung zum 01.01.2019 (76 KB)	

#### **Stammbaum:**

VO/4/0723/2019	Kooperationsvereinbarung Grünschnitt und Gartenabfälle	Fachbereich IV	Beschlussvorlage
VO/4/0723/2019-1	Kooperationsvereinbarung Grünschnitt und Gartenabfälle	Fachbereich IV	Beschlussvorlage

ALLRIS®net

CC e-gov GmbH

94066 Besucher seit dem 01.01.2009

**Abrechnung Grünschnittsammlung****Stadt Dassow 2018****Grundlage:** Kooperationsvereinbarung 01.01.2018 bis 31.12.2021 Euro**Erstattung:** §3**Einwohner** 4082

<b>Kosten</b>	Verwertung	9.809,17 €
	Personal	- €
	Bewirtschaftung	- €
	Kosten ges.	9.809,17 €

<b>Einnahmen</b>	Nutzerentgeld	- €
------------------	---------------	-----

	Einnahmen ges.	- €
--	----------------	-----

**Erstattung** nach §3 Abs.1

	Unterdeckung	9.809,17 €
	davon 50 %	4.904,59 €

	nach §3 Abs.2.	
	Erstattung nach Einwohner	4.082,00 €
	(max. 1,- € je Einwohner	

<b><u>zu erstattender Betrag:</u></b>	<b><u>4.082,00 €</u></b>
---------------------------------------	--------------------------

**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg



Abfallwirtschaftsbetrieb · Industriestraße 5 · 19205 Gadebusch

Amt Schönberger Land  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Frenz  
Zimmer 03 Industriestraße 5 19205 Gadebusch  
Telefon 03886 211 33 62 Fax 03886 211 33 45  
E-Mail n.frenz@awb-nwm.de

**Unsere Sprechzeiten**

Mo, Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr  
Fr 09:00 - 12:00 Uhr

**Unser Zeichen**

Gadebusch, 16.01.2019

**Kooperationsvereinbarung**

Sehr geehrte Frau Stange,

anbei erhalten Sie – wie angekündigt – die beiden Vereinbarungen für Dassow mit der Bitte, jeweils ein unterzeichnetes Exemplar zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Frenz  
Betriebsleiter

Amt Schönberger Land				
18. Jan. 2019				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV
				<input checked="" type="checkbox"/>

# Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

## Kooperationsvereinbarung zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten  
durch den Betriebsleiter,  
Industriestraße 5, 19205 Gadebusch

im Folgenden: „Landkreis“

und

der Stadt Dassow  
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden: „Stadt“

### **Präambel**

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und die Stadt kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.

## **§ 1 Betrieb eines Sammelplatzes**

(1)

Die Stadt betreibt am Standort:

- Dassow, Bahnhofstraße (ehem. Schwimmbad)

einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: April bis November jeden 2. Mittwoch im Monat

(3)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf den Sammelplätzen abzugeben. Die Stadt kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch die Stadt unter Einsatz von Personal der Stadt. Die Stadt stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

## **§ 2 Verwertung der erfassten Gartenabfälle**

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch die Stadt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Stadt ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

### **§ 3 Kostenerstattung**

(1)

Der Landkreis erstattet der Stadt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

### **§ 4 Entgelterhebung durch die Stadt**

(1)

Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an den Sammelplätzen (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch die Stadt festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die der Stadt für die Erfassung, den Betrieb der Sammelplätze, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.



## **Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle**

### Kooperationsvereinbarung zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten  
durch den Betriebsleiter,  
Industriestraße 5, 19205 Gadebusch

im Folgenden: „Landkreis“

und

der Stadt Dassow  
vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden: „Stadt“

### **Präambel**

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und die Stadt kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.

## **§ 1 Betrieb eines Sammelplatzes**

(1)

Die Stadt betreibt am Standort:

- Dassow, Bahnhofstraße (ehem. Schwimmbad)

einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: April bis November jeden 2. Mittwoch im Monat

(3)

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf den Sammelplätzen abzugeben. Die Stadt kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch die Stadt unter Einsatz von Personal der Stadt. Die Stadt stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

## **§ 2 Verwertung der erfassten Gartenabfälle**

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch die Stadt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Stadt ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

### **§ 3 Kostenerstattung**

(1)

Der Landkreis erstattet der Stadt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Die Stadt weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

### **§ 4 Entgelterhebung durch die Stadt**

(1)

Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an den Sammelplätzen (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch die Stadt festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen der Stadt aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die der Stadt für die Erfassung, den Betrieb der Sammelplätze, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.

**§ 5  
Laufzeit**

(1)

Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2018 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf von vier Jahren.

(2)

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ *Fendt*

\_\_\_\_\_

Abfallwirtschaftsbetrieb des

Stadt Dassow

Landkreises Nordwestmecklenburg

## Änderungsvereinbarung zur

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle vom 15.01.2019

Die o.g. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb; und der Stadt Dassow wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr: „Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken stammen, abzulehnen.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Stadt verpflichtet sich, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen.“ Der ehemalige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.
3. § 3 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 2,00 Euro pro Einwohner und Jahr.“
4. § 3 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_



Abfallwirtschaftsbetrieb

Stadt Dassow

## Änderungsvereinbarung zur

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle vom 15.01.2019

Die o.g. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb; und der Stadt Dassow wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr: „Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken stammen, abzulehnen.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Stadt verpflichtet sich, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen.“ Der ehemalige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.
3. § 3 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 2,00 Euro pro Einwohner und Jahr.“
4. § 3 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_  
Abfallwirtschaftsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Stadt Dassow

## Änderungsvereinbarung zur

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle vom 15.01.2019

Die o.g. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb; und der Stadt Dassow wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr: „Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken stammen, abzulehnen.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Stadt verpflichtet sich, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen.“ Der ehemalige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.
3. § 3 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 2,00 Euro pro Einwohner und Jahr.“
4. § 3 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_



Abfallwirtschaftsbetrieb

Stadt Dassow

## Änderungsvereinbarung zur

Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle vom 15.01.2019

Die o.g. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb; und der Stadt Dassow wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr: „Die Stadt ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken stammen, abzulehnen.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Stadt verpflichtet sich, auch Gartenabfälle von nicht gewerblich genutzten Grundstücken von außerhalb ihres Gebietes anzunehmen.“ Der ehemalige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5.
3. § 3 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 2,00 Euro pro Einwohner und Jahr.“
4. § 3 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
5. Die Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend zum 01.01.2019.

Gadebusch, den 15.01.2019

Dassow, den \_\_\_\_\_



Abfallwirtschaftsbetrieb

Stadt Dassow